

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 4 | 33. Jahrgang | 05.06.2023

Inhalt

Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Hansestadt Stralsund (Stralsunder Hundeverordnung)	2
Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)	8
Bekanntmachungsanordnung	11
Öffentliche Bekanntmachung des Namens der Gemeindewahlleiterin für die Kommunalwahl 2024	11
1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 3.1 der Hansestadt Stralsund „Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	12
Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen im Flurneuordnungsverfahren Horst	14
Ladung zur Teilnehmerversammlung und zur Nachwahl von Vorstandsmitgliedern	17
Einwohnerzahlen April 2023	19
Gemeinschaftsprojekt: Hansa-Schülerinnen und -schüler gestalten Mauer	20



Zum Online-Serviceportal der Hansestadt Stralsund:
<https://service.stralsund.de>



Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.



**Stadtverordnung
über das Führen von Hunden in der Hansestadt Stralsund
(Stralsunder Hundeverordnung)
vom 11. Mai 2023**

Aufgrund des § 17 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und 3 des **Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, 334), zuletzt geändert durch Gesetz** vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 372) sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 5 der Hundehalterverordnung M-V vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V 2022, S. 441), verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern:

**§ 1
Anwendungs- und Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Sauberkeit das freie Umherlaufen sowie die Mitnahme von Hunden an bestimmte Orte und verpflichtet zur Beseitigung von Hundekot.
- (2) Andere Gesetze, Verordnungen oder Satzungen sowie private Rechte werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für Assistenzhunde, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes und Diensthunde, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von fremden Streitkräften gehalten werden sowie für Jagd- und Herdengebrauchshunde und Hunde von Wach- und Sicherheitsdiensten, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (4) Weitere Ausnahmen können im Einzelfall aus wichtigem Grund auf Antrag zugelassen werden.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Ein Assistenzhund im Sinne dieser Verordnung ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter und gekennzeichneter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.
- (2) Kinder- und Jugendspielplätze sind Flächen, die für Kinder und Jugendliche zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinder- und Jugendspielplätzen gehören auch Bolzplätze, Kinder- und Jugendspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind sowie die Flächen, die durch Einfriedung vom Außenbereich getrennt sind.
- (3) Die unmittelbare Nähe zu Kinder- und Jugendspielplätzen bezeichnen die direkt angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten und in der Regel durch Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen oder innerhalb einer Einfriedung gekennzeichnet sind; mindestens jedoch 2 Meter ab Ende des Fallschutzes, soweit eine Einfriedung nicht vorhanden ist.
- (4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die in der Regel gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung, dem kulturellen Erbe oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instandgehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind. Hierzu zählen auch öffentliche Badestellen, die über einen öffentlich zugänglichen Bade- und Liegebereich verfügen und von der Hansestadt Stralsund oder einem Dritten zu diesem Zwecke unterhalten werden.
- (5) Aufsichtsperson ist die Person, die den Hund tatsächlich führt. Sind dies mehrere, sind alle verpflichtet.



§ 3 Führen von Hunden, Leinenpflicht

- (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums gilt in folgenden Bereichen der Hansestadt Stralsund Leinenpflicht:
1. für alle Hunde im Gebiet, das von folgenden Grenzen umschlossen wird, inklusive der entsprechenden Straßenkörper: Knieperwall, Grundstücksgrenze der Schillanlagen bis zur Sundpromenade, entlang der Sundpromenade einschließlich der Nordmole, der Hafengebrenzung folgend bis Am Querkanal, Am Langenkanal, Am Langenwall, Frankenwall bis Knieperwall,
 2. für alle Hunde in den öffentlichen Anlagen: Sundpromenade und Brunnenauwe,
 3. für läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet,
 4. für alle Hunde in unmittelbarer Nähe von Kinder- und Jugendspielplätzen.
- Die Lage und äußere Begrenzung der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Gebiete ergibt sich aus den sich in der Anlage befindenden Auszügen aus der Stadtkarte. Die Auszüge aus der Stadtkarte sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Hunde sind an einer maximal 2 Meter langen Leine zu führen. Hundeleinen, -halsbänder oder -geschirre müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle der Aufsichtsperson über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.
- (3) Neben den in Absatz 1 Nr. 2 genannten öffentlichen Anlagen kann für alle Hunde eine Leinenpflicht durch deutlich sichtbare Beschilderung an den Zuwegungen angeordnet werden. Die Beschilderung trägt weitgehend leicht verständliche und selbsterklärende Piktogramme, welche auf die Anordnung hinweisen.
- (4) Soweit eine Leinenpflicht nicht besteht, ist der Hund so zu führen, dass
1. sich der Hund im Einwirkungsbereich der führenden Person befindet,
 2. der Hund jederzeit zurückgerufen werden kann und
 3. keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit von dem Hund ausgeht.

§ 4 Mitnahmeverbot

- (1) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen
1. auf Kinder- und Jugendspielplätze,
 2. in die öffentliche Anlage: Strandbad, mit Ausnahme auf die hierfür besonders gekennzeichneten Flächen oder zu den hierfür besonders festgelegten Zeiten.

Die Lage und äußere Begrenzung des in Satz 1 Nr. 2 genannten Gebietes ergibt sich aus dem sich in der Anlage befindenden Auszug aus der Stadtkarte. Der Auszug aus der Stadtkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Neben der in Absatz 1 Nr. 2 genannten öffentlichen Anlage kann für alle Hunde ein Mitnahmeverbot durch deutlich sichtbare Beschilderung an den Zuwegungen angeordnet werden. Die Beschilderung trägt weitgehend leicht verständliche und selbsterklärende Piktogramme, welche auf die Anordnung hinweisen.

§ 5 Beseitigung von Hundekot

- (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Die Aufsichtsperson hat für die Dauer des Aufenthaltes außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums geeignete Behältnisse oder ein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Die Behältnisse oder das Hilfsmittel ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.



§ 6 Anordnungsbefugnis

Zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen diese Verordnung können die notwendigen Anordnungen getroffen werden, insbesondere kann angeordnet werden, unverzüglich:

1. den Hund anzuleinen,
2. den Hund von einem durch Mitnahmeverbot (§ 4 Abs. 1) gekennzeichneten Bereich zu entfernen,
3. den Hundekot aufzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hunde außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in dem beschriebenen Gebiet ohne Leine führt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hunde in den öffentlichen Anlagen ohne Leine führt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums läufige Hündinnen unangeleint führt,
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 den Hund außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in unmittelbarer Nähe von Kinder- und Jugendspielplätzen ohne Leine führt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 den Hund an einer Leine von mehr als 2 Meter Länge führt,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Hundeleinen, -halsbänder oder -geschirre verwendet, die nicht hinreichend fest sind und eine ununterbrochene Kontrolle der Führenden oder des Führenden über die Bewegungen des Hundes nicht gewährleisten,
 7. entgegen § 3 Abs. 3 den Hund ohne Leine auf öffentlichen Anlagen führt, auf denen durch deutlich sichtbare Beschilderung an den Zuwegungen Leinenpflicht angeordnet wurde,
 8. entgegen § 3 Abs. 4 sich der Hund nicht im Einwirkungsbereich der führenden Person befindet, nicht jederzeit zurückgerufen werden kann und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit von dem Hund ausgeht,
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Hunde auf Kinder- und Jugendspielplätze mitnimmt,
 10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Hunde zu der öffentlichen Anlage, mit Ausnahme auf die hierfür besonders gekennzeichneten Flächen oder zu den hierfür besonders festgelegten Zeiten, mitnimmt,
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde in öffentliche Anlagen, soweit durch deutlich sichtbare Beschilderung auf das Mitnahmeverbot hingewiesen wurde, mitnimmt,
 12. entgegen § 5 Abs. 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums den Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 13. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 für die Dauer des Aufenthaltes außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums keine geeigneten Behältnisse oder kein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung des Hundekots mitführt,
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die Behältnisse oder das Hilfsmittel nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt,
 15. entgegen § 6 einer Anordnung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Oberbürgermeister.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen werden.



**§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

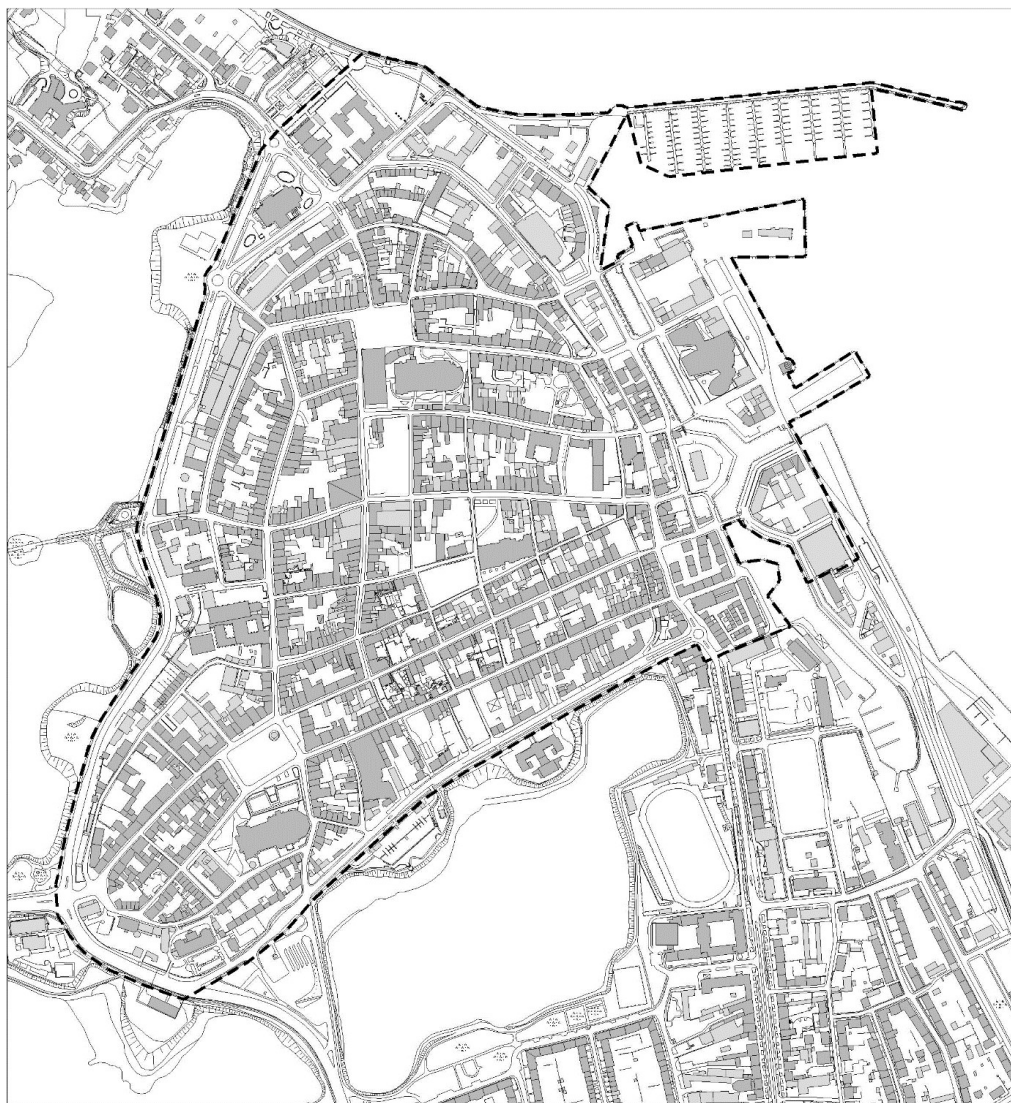
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.05.2032 außer Kraft.

Stralsund, den 24. Mai 2023

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1



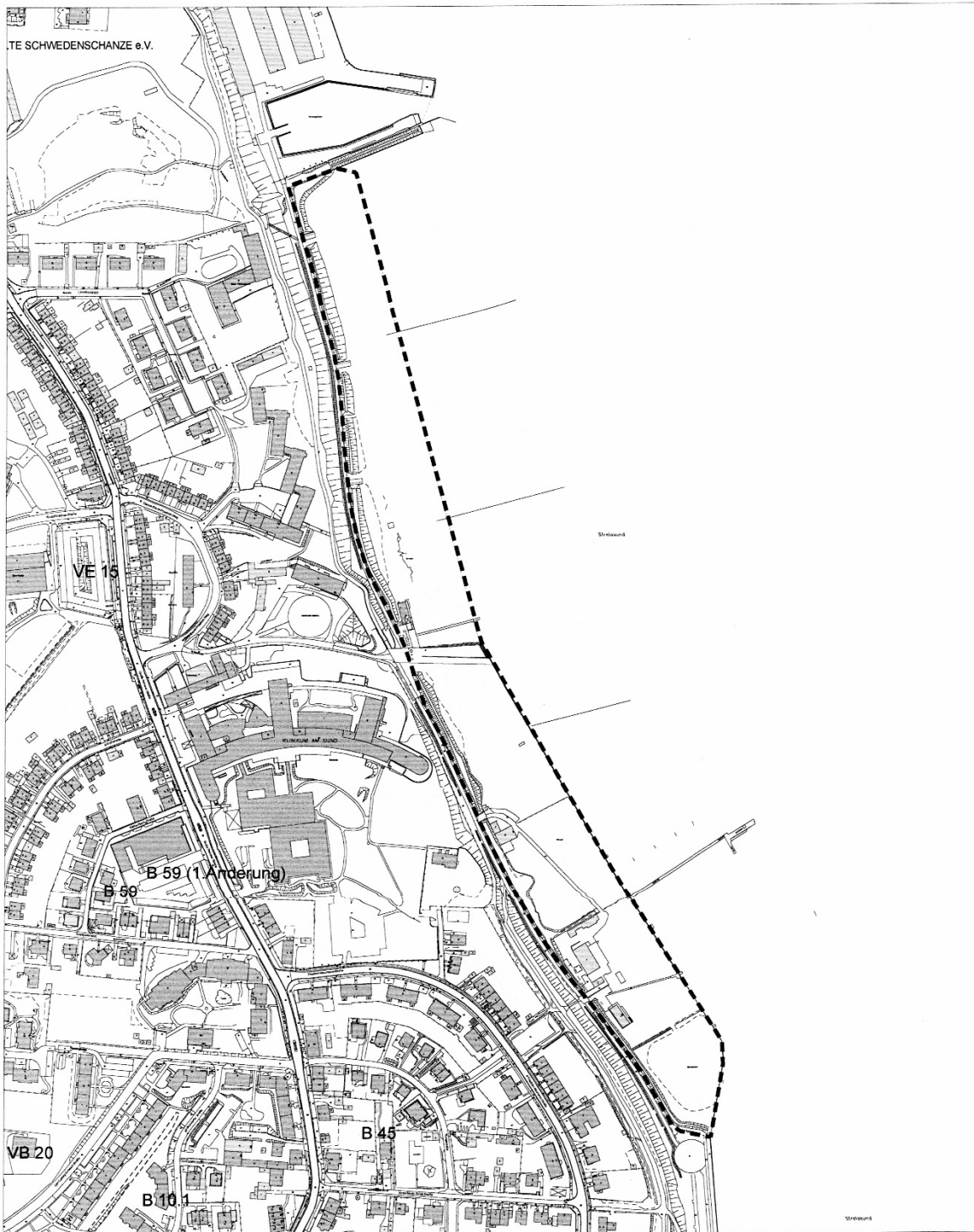


Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 2





Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 2





Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 in der geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihren Sitzungen am 15.12.2022 und 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Hansestadt Stralsund gelegenen Beherbergungsbetrieben.
- (2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (3) Als Beherbergungsbetrieb gilt jede Einrichtung, bei der Tätigkeiten zur Bereitstellung von Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Als Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere Hotels, Pensionen, Privatzimmer, Camping- und Reisemobilplätze, Herbergen, Ferienhäuser sowie sämtliche Arten von Ferienwohnungen.
- (4) Von der Besteuerung sind Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen von Auszubildenden und Studenten ausgenommen, soweit sie durch eine Berufsausbildung oder ein Studium bedingt sind. Dies gilt nur, wenn der Übernachtungsgast seinen Bildungsstatus gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft machen kann. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist der Nachweis von jedem Gast zu erbringen.
- (5) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.
- (6) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt u.a. das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Pflegehotels, Frauenhäusern, Obdachlosenunterkünften und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sowie das Unterkommen zur Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit in anderen Beherbergungsbetrieben, soweit die Unterbringung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Stralsund angeordnet wurde.

§ 2 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber oder die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes.
- (2) Betreiben mehrere Personen den Beherbergungsbetrieb, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Besteuerungszeitraum

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtung geschuldeten Entgelt ohne Umsatzsteuer und ohne Entgelte für andere Dienstleistungen. Unerheblich ist, ob das Entgelt vom Übernachtungsgast oder von einem Dritten für diesen geschuldet wird.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für Mahlzeiten nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von je 10,00 Euro für Frühstück und je 15,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Übernachtungsgast und Mahlzeit pro Tag.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.



§ 6 Entstehung

Die Steuer entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerfrei sind im Rahmen von Gruppenreisen Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren. Gleiches gilt für die Gruppenleiter.

§ 8 Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) Wer einen Beherbergungsbetrieb beginnt, hat dies gleichzeitig dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Verlegung des Beherbergungsbetriebes innerhalb und außerhalb der Hansestadt Stralsund, bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes sowie beim Wechsel des Betreibers.
- (2) Soweit das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund es für notwendig erachtet, kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden.
- (3) Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, in allen Fällen der Steuererhebung und der Steuerbefreiung nach dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzungen mit geeigneten Belegen nachzuweisen und diese dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund auf Anforderung zur Prüfung einzureichen.

§ 9 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen, die steuerbefreit sind, abzugeben.
- (2) Die Erklärung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen, eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Wird die Erklärung elektronisch vorgenommen, können Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Erklärung zugelassen werden. Bei einer elektronischen Versendung entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.
- (4) Soweit das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund es für notwendig erachtet, kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Erklärenden anwenden.
- (5) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.
- (7) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.
- (8) Studierende und Auszubildende machen gegenüber dem Beherbergungsbetrieb Übernachtungen im Sinne des § 1 Abs. 4 der Satzung wie folgt glaubhaft:
 - a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.
 - b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung der Bildungseinrichtung mit Name und Sitz der Bildungseinrichtung und der Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.
 - c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz der Bildungseinrichtung enthält.



§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Aufbewahrungspflichten

Der Beherbergungsbetrieb hat die Rechnungen zur Beherbergungsleistung für die Steuererklärung nach § 9 Abs. 1 sowie die Nachweise zur Glaubhaftmachung des Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Abs. 4 für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren. In den Fällen des § 9 Abs. 8 Buchstabe a ist die Rechnung selbst die Unterlage zur Glaubhaftmachung.

§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Hansestadt Stralsund Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.
- (2) Der Übernachtungsgast im Sinne von § 1 Abs. 4 hat auf Aufforderung der Hansestadt Stralsund Auskünfte zur Bildungsmaßnahme zu erteilen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. Belege im Sinne des § 1 Absatz 4 ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 3. entgegen § 8 Abs. 3 seiner Nachweispflicht nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 seine Erklärung nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß abgibt,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 die Erklärung nicht eigenhändig unterschreibt,
 6. entgegen § 9 Abs. 7 dem Übernachtungsgast keine Rechnung oder Bescheinigung ausstellt,
 7. entgegen § 11 Unterlagen nicht für die vorgesehene Frist aufbewahrt,
 8. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 seine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht verletzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. gegenüber der Hansestadt Stralsund über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Hansestadt Stralsund pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine leichtfertige Abgabenerkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10.000 Euro und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 Euro geahndet werden. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG M-V bei Vorsatz bleiben davon unberührt.



§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Übernachtungssteuern nach dieser Satzung ist die Hansestadt Stralsund im Verdachtsfall befugt, personenbezogene Daten von dritten, öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen einzuholen, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft und ist erstmals auf die ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarten Übernachtungen anzuwenden.

Stralsund, den 23. Mai 2023

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, den 23. Mai 2023

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Namens der Gemeindevahlleiterin für die Kommunalwahl 2024

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 04.05.2023 gemäß § 9 Abs. 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) die Gemeindevahlleiterin gewählt.

Der Name ist öffentlich bekannt zu geben:

Gemeindevahlleiterin: Frau Andrea Romberg

Stralsund, den 24.05.2023

Dr.- Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 3.1 der Hansestadt Stralsund „Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 07. April 2022 (Beschluss-Nr.: 2022-VII-04-0857) wurde das Planverfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 der Hansestadt Stralsund „Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen“ eingeleitet. Im Nachgang wurde der Geltungsbereich unter Einbeziehung einer Ergänzungsfläche geändert. Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung mit einer Größe von ca. 11,4 ha befindet sich im Stadtgebiet Lüssower Berg, Stadtteil Am Umspannwerk und umfasst folgende Flurstücke bzw. Anteile folgender Flurstücke der Flur 43, Gemarkung Stralsund: 18/3 (tlw.), 19/3 (tlw.), 20/3 (tlw.), 20/4 (tlw.), 20/7 (tlw.), 22/9, 22/10, 22/12, 22/14, 23/8, 23/9, 23/10 (tlw.), 23/12, 24/2, 24/6 (tlw.), 24/11, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, 25/9, 25/12, 26/1, 26/3 (tlw.), 26/4 (tlw.), 27/1, 27/2, 27/4 (tlw.), 28/1, 28/2, 28/3, 28/5 (tlw.), 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/6 (tlw.), 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 32/1, 32/2, 32/4 (tlw.), 33/1 (tlw.), 35/1, 35/2, 35/4, 35/6 (tlw.), 35/9, 35/10, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 37/1, 37/2, 37/3, 38/3 (tlw.), 38/7, 38/8, 39/1, 39/2, 39/4 (tlw.), 40/1, 40/2, 40/4, 40/5, 41/1, 41/8, 41/9, 41/10, 42/5 (tlw.), 42/6 (tlw.), 42/7 (tlw.), 47/3, 47/7, 47/8, 48/1, 48/7, 48/10, 48/15, 48/16, 48/17, 48/18, 48/19, 49/3, 49/6, 49/7, 49/8, 50/2. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die baulichen Anlagen der Ostsee-Service-Gesellschaft-Nord, die Straße Am Hohen Graben und unbebaute Sukzessionsflächen,
- im Süden durch die Straße Am Umspannwerk,
- im Westen durch die Straße Am Umspannwerk, Sukzessionsflächen und Ackerflächen,
- im Norden durch Waldflächen.

Ziel der Planung ist es, den Standort der Biogasanlage am Umspannwerk durch den Ausbau der Erzeugungskapazitäten sowie die Optimierung der bestehenden Anlagen hinsichtlich CO₂-Ausstoß, Abwärmenutzung zur Versorgung der Tribseer Vorstadt und externen Strombedarf zu stärken, um somit auch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Das Amt für Planung und Bau informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung durch Aushang der Planunterlagen zum Vorentwurf im Amt für Planung und Bau. Neben dem Vorentwurf des Bebauungsplanes können die Begründung mit Umweltbericht (Vorentwurf) sowie die Berichte zur Biotopkartierung und zu den faunistischen Kartierungen eingesehen werden.

Aushang: vom 14.06. bis 30.06.2023
Montag, Mittwoch 7 – 16 Uhr
Dienstag 7 – 18 Uhr
Donnerstag 7 – 17 Uhr
Freitag 7 – 15 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege,
Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug während der o. g. Zeiten gewährleistet.

Während des o. g. Zeitraums können die ausgelegten Planunterlagen auch im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Im o. g. Zeitraum können Stellungnahmen zum Vorentwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 3.1 schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abteilung Planung und Denkmalpflege, Postfach 2145, 18408 Stralsund) oder per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de sowie über den Link: www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung abgegeben werden. Auskünfte und Erläuterungen zu den Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 3.1 unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Stralsund, den 26. Mai 2023

gez.

Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau



Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 der Hansestadt Stralsund
"Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen"





Ausfertigung

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Az.: 5433.31/N19/Horst

**Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen
im Flurneuerungsverfahren Horst****A. Ausführungsanordnung**

- I. Im Flurneuerungsverfahren Horst, Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald, Gemeinden Sundhagen, Süderholz und Wackerow wird hiermit gemäß § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen die Ausführung des Flurneuerungsplanes Horst angeordnet.
- II. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurneuerungsplanes wird der **01.11.2023** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke.

Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse soweit in den Überleitungsbestimmungen nicht abweichend geregelt.

- III. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt spätestens mit Eintritt des neuen Rechtszustandes am 01.11.2023, soweit die Teilnehmer untereinander nichts Abweichendes vereinbart haben.
Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wird durch die Überleitungsbestimmungen geregelt, die Bestandteil dieser Anordnung sind.
- IV. Haben Festsetzungen des Flurneuerungsplanes Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse, können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen),
 - b) Veränderungen des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Bodenordnung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)



nur binnen einer Frist von 3 Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstr. 18, 18439 Stralsund gestellt werden.

In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der genehmigte unanfechtbare Flurneuordnungsplan. Seine Ausführung war gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz anzuordnen.

B. Überleitungsbestimmungen für die Bewirtschaftung der als Acker- und Grünland bewirtschafteten Flächen

I. Zeitpunkt der Besitznahme

Abweichend vom in der vorstehenden Ausführungsanordnung zum Flurneuordnungsverfahren Horst festgesetzten Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (01.11.2023) gehen Besitz und Nutzung der Grundstücke wie folgt auf den neuen Besitzer über:

Für alle Flächen, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden:

- für Getreideflächen zum **01. September 2023**
- für Hackfruchtflächen nach Aberntung, spätestens zum **30. November 2023**
- für Grünland und Sonderkulturflächen zum **01. Oktober 2023**.

Mit dem als Termin angegebenen Tag muss die Abräumung der Flächen erfolgt sein. Spätestens von diesem Zeitpunkt an kann der neue Besitzer mit der Bestellung der ihm zugewiesenen neuen Grundstücke beginnen.

II. Bestimmungen über Bäume, Hecken und Sträucher sowie Einfriedungen, Stroh- bzw. Rübenmieten, Windschutzanlagen, Pumpen und Brunnen

Bäume, Hecken, Sträucher gehen in den Besitz des Empfängers über. Tote Einfriedungen kann der Eigentümer bis zum **01. Oktober 2023** fortschaffen.

Künstliche Windschutzanlagen sowie Pumpen sind bis zum **01. Oktober 2023** zu entfernen.

Brunnen gehen entschädigungslos in den Besitz des Empfängers über.

Grundsätzlich sind Stroh- und Rübenmieten auf den abzugebenden Flächen von den alten Besitzern nicht anzulegen.

III. Beiträge zu Wasser-, Boden- und Unterhaltungsverbänden

Die Beiträge zu Wasser- und Bodenverbänden sowie anderen Unterhaltungsverbänden sind ab dem **Beitragsjahr 2024** von den Empfängern zu leisten.

Anderweitige Vereinbarungen zu den Ziffern I. und II. zwischen einzelnen Beteiligten sind zulässig.



C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) mit späteren Änderungen wird die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ausführungsanordnung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen sowie im überwiegenden Interesse der Eigentümer.

Die Hemmung des Rechtsübergangs durch etwa eingelegte Rechtsbehelfe gegen die Ausführungsanordnung würde die rechtliche Umsetzung des Verfahrens verhindern.

Zudem sollen bereits auf dem Konto der Teilnehmergeinschaft eingegangene Geldausgleichszahlungen für Mehrausweisungen in Land zeitnah zum Eintritt des neuen Rechtszustandes den anspruchsberechtigten Teilnehmern mit einer Minderausweisung in Land ausgezahlt werden. Dies ist nur möglich, wenn der in der Ausführungsanordnung genannte Stichtag für den Rechtsübergang durch mögliche Rechtsbehelfe nicht in Frage gestellt werden kann.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Zielstellung des Flurneuordnungsverfahrens verwiesen.

Der Gesetzgeber definiert die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse als eine vorrangig zu betreibende Maßnahme, um nach der Wiedervereinigung Deutschlands Rechtssicherheit und einheitliche Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Erst durch das Inkrafttreten der rechtlichen Wirkungen des Flurneuordnungsplans können diese Ziele erreicht und die o.g. Probleme gelöst werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Stralsund, den 08.05.2023

Im Auftrag

LS

gez. Garbers
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:
Stralsund, den 10.05.2023
Im Auftrag

[Handwritten signature]
Klatt
[Handwritten signature]



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Az: 31/33237/5433.31-0

Flurneuordnungsverfahren: Reinberg
Gemeinden: Sundhagen
Landkreis: Vorpommern-Rügen

Ladung zur Teilnehmersversammlung und zur Nachwahl von Vorstandsmitgliedern

Im Auftrag des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft „Reinberg“ werden die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet sowie die sonstigen Beteiligten am Flurneuordnungsverfahren (gem. § 10 Nr. 2 FlurbG) oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten hiermit zu einer Teilnehmersammlung eingeladen.

Versammlungstermin: Dienstag, den 20.06.2023 um 18.00 Uhr

**Versammlungsort: Sitzungssaal des Amtes Miltzow,
Bahnhofsallee 8 a in 18519 Sundhagen, OT Miltzow**

Tagesordnung:

1. Information über Flurneuordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
2. Stand des Flurneuordnungsverfahrens „Reinberg“
3. Nachwahl von voraussichtlich 5 stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
4. Sonstiges

Hinweise zur Nachwahl von Vorstandsmitgliedern:

Mit dem Beschluss über die Anordnung des Verfahrens ist die Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens „Reinberg“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Die Teilnehmergeinschaft ist Trägerin des Verfahrens und besteht aus der Gesamtheit der Eigentümer und Erbbauberechtigten. Für sie handelt als ausführendes Gremium und Interessenvertretung ein aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern bestehender Vorstand.

Durch das Ausscheiden von Mitgliedern und Stellvertretern ist die Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft notwendig. Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.



Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.

Wahlberechtigt sind alle im Wahltermin anwesenden Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte oder deren Bevollmächtigte. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Eigentümers auszuweisen.

Wählbar sind auch Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Ebenso können auch am Wahltermin abwesende Personen gewählt werden, wenn die Bereitschaft hierzu schriftlich im Wahltermin vorgelegt wird. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Stralsund, den 08.05.2023

Im Auftrag

gez. Eulenberger
Dezernent
Integrierte ländliche Entwicklung



Einwohnerzahlen April 2023

Einwohnerbestand	Anzahl Personen zum Stichtag
	30.04.2023
<u>Einwohner insgesamt</u>	59 526
Männlich	28 765
Weiblich	30 761
<u>Einwohner nach Altersgruppen</u>	
unter 15 Jahre	7 322
15 bis unter 65 Jahre	36 018
65 Jahre und älter	16 186
<u>Einwohner in Stadtgebieten</u>	
Altstadt	6 184
Knieper	24 591
Tribseer	10 430
Franken	6 755
Süd	4 635
Lüssower Berg	239
Langendorfer Berg	319
Grünhufe	6 373
<u>Einwohner nach Staatsangehörigkeit</u>	
Deutsch	54 484
Nicht Deutsch	5 042

Einwohnerbewegung	Summe Personen im Zeitraum
	01.01. bis 30.04.2023
Geburten	95
Sterbefälle	358
Zuzüge	1 148
Fortzüge	920
Umzüge innerhalb der Stadt	1 211

Hinweise:

Die Angaben stammen aus dem Einwohnermelderegister der Hansestadt Stralsund. Die Auswertung erfolgt bis Mitte des Folgemonats zum letzten Tag des Vormonats. Nachträgliche An-/Abmeldungen können zu Abweichungen führen. Alle Angaben sind vorläufig. Sie können von den amtlichen Einwohnerzahlen abweichen. Amtliche Einwohnerzahlen stehen nach einer Wartezeit von 6 Monaten zur Verfügung. Weitere Informationen unter www.stralsund.de/buerger/rathaus/statistik



Gemeinschaftsprojekt: Hansa-Schülerinnen und -schüler gestalten Mauer
Wand wird zu Kunstwerk mit Wellen, Wind und Wasser



© HANSESTADT Stralsund | Pressestelle

Ein fast 40 Quadratmeter großes Kunstwerk verschönert ab sofort die Karl-Marx-Straße. „Direkt im Eingangsbereich von Stralsund, ist das nicht nur eine Verschönerungskur, sondern auch ein hanseatisches Willkommen“, sagt André Meißner von der Abteilung Liegenschaften der Hansestadt Stralsund, die das Kunstprojekt angestoßen hatte.

Über den Mängelmelder waren in den vergangenen Monaten immer wieder Hinweise auf die unansehnliche Mauer bei der Werftkreuzung eingegangen. Sie ist Teil der früheren Gärtnerei, die sich dort mal befunden hat und war immer wieder mit Graffiti beschmiert worden.

Die Frage, wie man den Schandfleck beseitigen und diese Mauer aufwerten kann, haben Schülerinnen und Schüler der 11. Klasse im Hansa-Gymnasium mit ihren drei Kunstlehrern beantwortet: Ein riesiges Bild in den Farben des Strelasunds und der großen blauen Schiffbauhalle der Werft war die Idee. Seit Oktober haben die 19 Schülerinnen und Schüler schließlich an dem Entwurf gearbeitet, den sie jetzt auf die Mauer übertragen haben. Zuvor hatte das Amt für Planung und Bau der Hansestadt Stralsund die 28 Meter lange Mauer für das Kunstwerk gespachtelt, grundiert und die Farben für das Kunstprojekt gesponsert.

Besonders gefreut haben sich die Künstlerinnen und Künstler über die vielen Autofahrerinnen und Autofahrer, die das Entstehen ihres Werkes mit einem wahren Hupkonzert und ausgestrecktem „Daumen hoch“ im Vorbeifahren begleitet haben.

André Meißner hofft nach dem jetzt schon so positiven Feedback auf eine Fortsetzung des Projektes „Kunst im öffentlichen Raum“.